

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schmerztherapeuten NRW e.V. "
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Köln
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen; er ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Schmerztherapie in NRW zu fördern, sowie die zuständigen Krankenkassen, Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

1. die flächendeckende Versorgung der chronisch schmerzkranken Patienten in NRW
 2. die Kompetenzübernahme bei allen die Schmerztherapie betreffenden Fragen
 3. die Aufnahme der Verbindung mit anderen Fachverbänden insbesondere der DGS
 4. die Sicherstellung einer adäquaten Honorierung schmerztherapeutischer Leistungen zur Existenzhaltung der Infrastrukturen
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Schmerztherapeuten NRW e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können nur Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen werden, die bei der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein oder Westfalen-Lippe eine Zulassung zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung (Qualitätssicherungsvereinbarung) besitzen. Zu einem späteren Zeitpunkt können Ärztinnen und Ärzte, die den Bedingungen aus den genannten Vereinbarungen entsprechen, nach Prüfung der Voraussetzungen die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder muss schriftlich gestellt werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind gemäß §11(3) einzureichen und bei der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag jeweils im Januar **unaufgefordert** zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das Zweck oder Ansehen des Vereins schädigt, oder trotz zweimaliger Mahnung, Mitgliedsbeiträge in Höhe eine Jahresbeitrages schuldig geblieben ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

Schmerztherapeuten NRW e.V.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Personen, Institutionen oder Firmen können auf Antrag den Status eines Fördermitgliedes erwerben. Diese Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht bei Versammlungen des Vereins aus. Die Entsendung von Vertretern der Fördermitglieder in den Vorstand ist ausgeschlossen. Über die Annahme eines Antrages auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand mit 5 ordentlichen Mitgliedern
 1. die / der Vorsitzende
 2. die / der Stellvertreter/in
 3. die / der Beisitzer/in
 4. die / der Schriftführer/in
 5. die / der Kassenwart/in
- (2) Die Mitglieder des engeren Vorstandes (der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in) sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt jeweils nach der Wahl. Besteht zum Zeitpunkt der Wahl kein Vorstand, beginnt die Amtsperiode unmittelbar nach der Wahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung einen Vertreter, dessen Amtsperiode bis zu dieser Wahl begrenzt ist.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Vertretung ist zulässig.

Schmerztherapeuten NRW e.V.

- (6) Beschlüsse der Vorstandsmitglieder können auch in schriftlicher Form gefasst werden
- (7) Über die mündlichen Beschlüsse des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt. Diese sind von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Das Amt des Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Tod, Ablauf der Wahlperiode, Rücktritt, Widerruf, Austritt aus dem Verein sowie Geschäftsunfähigkeit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seines Amtes abberufen. die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung. bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie dann gegeben, wenn das weitere Verbleiben des Vorstandes oder seiner Mitglieder im Amt für den Verein unzumutbar ist. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Beschlüsse, mit denen ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben wird, bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins sowie die ihm durch diese Satzung besonders zugewiesenen Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (2) Vom Vorstand kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und - soweit es die Aufgaben erfordern - weiteres Personal eingestellt werden.
- (3) Festsetzung des Beitrages für Fördermitglieder

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen. Redaktionelle Änderungen der Tagesordnung können ohne erneute

Schmerztherapeuten NRW e.V.

Versendung der Tagesordnung im geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt 2 ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, so findet §9 (4) entsprechende Anwendung. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (7) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Beschluss über Satzungsänderungen
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Unter den Mitgliedern ist eine Stimmrechtsübertragung zulässig. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung muss durch schriftliche Originalvollmacht unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes nachgewiesen und zu Beginn der Sitzung dem Schriftführer übergeben werden.

Schmerztherapeuten NRW e.V.

- (9) Der/die Stellvertreter/in im Vorstand werden von den Mitgliedern aus der Vollversammlung heraus vorgeschlagen.
- (10) Grundsätzlich wird offen durch Handheben abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Es zählen nur die abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (12) Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (13) Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit bei Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (14) Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen als Ablehnung des Antrages.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt. Diese sind entweder von einem Vorstandsmitglied oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vergütungen

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Es werden lediglich die für die Vereinszwecke notwendigen, nachgewiesenen Auslagen bzw. die steuerlich absetzbaren Pauschalsätze vergütet.

§ 13 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09.

§ 14 Auflösung des Vereins

Schmerztherapeuten NRW e.V.

- (1) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt.
- (2) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Schmerzliga e.V., Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.
- (4) Eine Zuwendung von Vermögensteilen an Mitglieder ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen.

§ 15 Allgemeines

Der Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Fehler und/oder Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.